

## **Stellungnahme**

### **des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung**

**Curriculum für die Masterstudien der Studienrichtung Künstlerisches Lehramt (Studienkennzahl 196) Kunst und Bildung - Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung (Studienkennzahl 067) Gestaltung im Kontext - Unterrichtsfach Technisches und Textiles Werken (Studienkennzahl 074)**

Altersstufe: **Sekundarstufe Allgemeinbildung**  
Niveau/Bereich: **Master**  
Einreichungsart: **Überarbeitung (studienrechtlich)**  
ECTS-AP: **120**

Das Curriculum ist beim QSR am 05.05.2021 eingelangt.

### **Kenntnisnahme Änderungen im vorliegenden Curriculum nach § 31 Abs.3 HSG**

Der Qualitätssicherungsrat (QSR) für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Stellungnahme zu den Curricula zur Erlangung eines Lehramtes abzugeben.

Der QSR verweist auf die studienrechtliche Stellungnahme des Ref. II/7a des BMBWF, für deren Umsetzung die anbietenden Institutionen verantwortlich sind. Es ist darauf zu achten, dass die Curricula nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzungen stehen.

Der QSR hat seit Beginn der Begutachtungsverfahren viele Erfahrungen gesammelt sowie zusätzliche Anregungen erhalten. Durch den Vergleich mit den Curricula anderer Anbieter konnte er zudem Einsicht in neue Problemfelder gewinnen. Als Folge können ergänzende Stellungnahmen im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch Punkte ansprechen, die in den vorausgehenden Begutachtungsphasen noch nicht thematisiert wurden.

Der QSR holt gemäß seinen Bestimmungen zum Stellungnahmeverfahren fakultativ Einschätzungen ausländischer Fachgutachter\*innen ein. Diese fließen in die Beratungen des QSR ein. Gutachten werden den einreichenden Institutionen zur Verfügung gestellt.

**Die Stellungnahme des QSR schließt an die bisherigen Stellungnahmen (inklusive Ergänzungen) an.**

#### **Fazit:**

Der QSR nimmt die im Zusammenhang mit § 31 Abs.3 HSG vorgenommenen Änderungen zur Kenntnis. Die Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, dass Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter die in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für im

Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen sowie für frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen (z. B. freie Wahlfächer) ersetzen.

**Anmerkungen:**

keine